

Liebe Klasse 8B,

letzte Woche vor den Pfingstferien 😊 Hurra! Diese Woche schaust dir genau an, wann und wie Forderungen verjähren. Dazu bearbeite bitte folgende Arbeitsaufträge.

Arbeitsaufträge für die Woche 6 nach den Osterferien! (25.05.20 - 29.05.20) → gilt für 2 Stunden:

- Lies dir die angehängten Texte aufmerksam durch und beantworte die Fragen 1, 3 und 4.
- Drucke das leere Arbeitsblatt aus und schreibe ihn von der Vorlage ab!

Ich wünsch euch schöne Ferien und freue mich auf ein hoffentlich baldiges Wiedersehen nach den Pfingstferien.

Liebe Grüße

J. Hilgart

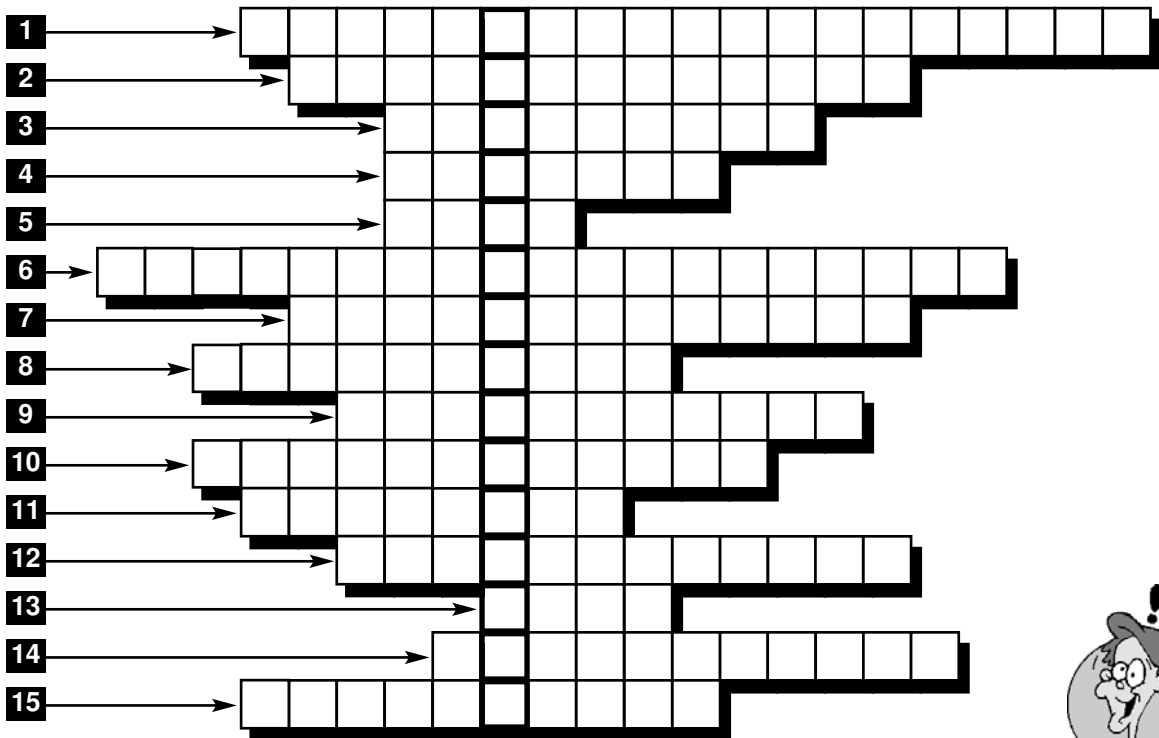
Kreuzworträtsel (Themen: Nicht-Rechtzeitig-Leistung - Lieferungs- u. Zahlungsverzug)

Das Lösungswort (von oben nach unten gelesen):
Dieser Termin hat eine erhebliche Bedeutung bei der Nicht-Rechtzeitig-Zahlung

(Doppelwörter ohne Leerstelle)



1. Dieses Recht kann auch ohne Verschulden in Anspruch genommen werden
2. „Besondere Gründe“ können eine Mahnung entbehrlich machen. Beispiel: Pflichten.
3. Sie muss immer angemessen sein.
4. Innerhalb der 30-Tagesfrist ist eine erforderlich, um den Schuldner zur Zahlung zu „ermuntern“.
5. Der Zinssatz für Verzugszinsen liegt beim einseitigen Handelskauf um ... % über dem Basiszinssatz.
6. Neben dem Recht „Lieferung verlangen“ kann auch der in Rechnung gestellt werden.
7. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn der Liefertermin (Zahlungstermin) bestimmt ist.
8. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn der Verkäufer die Lieferung
9. Voraussetzung bei Schadensersatzansprüchen
10. Die Rechte Schadensersatz statt Leistung und Rücktritt vom Vertrag können in Anspruch genommen werden.
11. Übergeordneter Begriff für Lieferungs- und Zahlungsverzug: „Nicht-Rechtzeitig-.....“
12. Recht bei Leistungsstörungen: „Ersatz Aufwendungen“
13. Der Zinssatz für Verzugszinsen liegt beim zweiseitigen Handelskauf um ... % über dem Basiszinssatz.
14. Bei „besonderen Umständen“ ist die Setzung einer Nachfrist zur Geltendmachung der Rechte
15. Stets Voraussetzung für das Vorliegen einer Nicht-Rechtzeitig-Leistung:



Lösungen:

(Lösungswort: RECHNUNGSZUGANG)

- | | | | |
|--------------------------|------------------------|------------------|-----------------|
| 1. Rücktritt vom Vertrag | 5. fünf | 9. Verschulden | 13. acht |
| 2. eilbedürftige | 6. Verzögerungsschaden | 10. gleichzeitig | 14. entbehrlich |
| 3. Nachfrist | 7. kalendermäßig | 11. Leistung | 15. Fälligkeit |
| 4. Mahnung | 8. verweigert | 12. vergeblicher | |

4.14 Verjährungsfristen



1 „Fünf vor zwölf“



Sarah erhält fünf Jahre nach der Lieferung ihres Schreibtisches eine Rechnung in Höhe von 560,00 €. Der Rechnung ist ein Schreiben beigelegt, in dem sich der Schreiner für die späte Zusendung entschuldigt. Er habe die Rechnung versehentlich in der Auftragsmappe abgelegt. Karin will den Betrag sofort online überweisen. Sebastian stoppt sie: „Den Schreibtisch musst du nicht bezahlen. Die Forderung ist schon verjährt!“

Verjährung

Nach Ablauf einer bestimmten, durch das Gesetz vorgegebenen Zeit, kann der Verpflichtete die Leistung dauerhaft verweigern. Die Verjährung führt allerdings nicht zum Erlöschen des Anspruchs. Leistet der Schuldner nach der Verjährungsfrist (weil er z. B. keine Kenntnis über die Verjährung hat), kann er seine Leistung nicht wieder zurückverlangen.

Verjährungsfristen

Die Art der Forderung entscheidet über die Dauer der Verjährungsfrist. Häufig vorkommende Verjährungsfristen sind u. a.:

- **dreijährige regelmäßige Verjährungsfrist:**

§ 195 BGB Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Diese Frist betrifft z. B. Forderungen aus Kaufverträgen von Gewerbetreibenden gegenüber Privatkunden. Zudem gilt sie auch bei vielen anderen Verträgen wie etwa dem Miet- oder Werkvertrag. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Forderung entstanden ist. Sebastians Aussage ist also richtig. Sarah muss die Rechnung nicht mehr begleichen, da die Verjährungsfrist überschritten ist. Würde Sarah trotz Verjährung den Betrag überweisen, dürfte sie das Geld vom Schreiner nicht wieder zurückverlangen.

- **zehnjährige Verjährungsfrist:**

§ 196 BGB Verjährungsfrist bei Rechten an einem Grundstück

Ansprüche auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück (...) sowie die Ansprüche auf die Gegenleistung verjähren in zehn Jahren.

Ansprüche die in Zusammenhang mit einem Grundstück bestehen, verjähren nach zehn Jahren.

- **dreißigjährige Verjährungsfrist:**

§ 197 BGB Dreißigjährige Verjährungsfrist

- (1) In 30 Jahren verjähren [...]
2. Herausgabeansprüche aus Eigentum, anderen dinglichen Rechten [...],
3. rechtskräftig festgestellte Ansprüche,
4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder [...] Urkunden,
5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, und
6. Ansprüche auf Erstattung der Kosten der Zwangsvollstreckung

Ansprüche die sich z. B. aufgrund eines Eigentums, eines Erbes, aus Insolvenzverfahren, Vollstreckungsverfahren oder einem rechtskräftigen Urteil ergeben, bleiben 30 Jahre bestehen.

- ✗ Aufgrund einer Verjährung kann der Schuldner die Leistung verweigern.
- ✗ Der Anspruch auf die Leistung erlischt durch die Verjährung nicht.
- ✗ Die regelmäßige Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.

Sowohl die zehn- als auch die dreißigjährige Verjährungsfrist beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.

Hemmung der Verjährung

Das Voranschreiten der Verjährung kann

z. B. durch

- die Übergabe eines Mahnbescheides oder
- Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien über die Ansprüche angehalten werden.

Fällt der Grund für die Hemmung weg, läuft die Verjährungsfrist an der Stelle weiter, an der sie zuvor unterbrochen wurde.

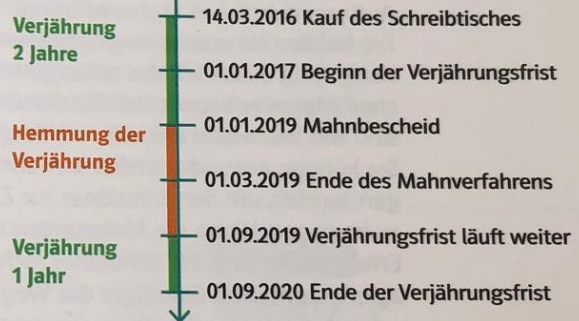
Hätte der Schreiner Sarah vor Ende der Verjährungsfrist einen Mahnbescheid zukommen lassen, hätte dieser die Verjährung für mindestens sechs Monate unterbrochen.

Grund für Verjährungsfristen

Gesetze sollen Gerechtigkeit schaffen, die Rechtssicherheit und den Rechtsfrieden wahren. Verjährungsfristen halten den Anspruchsberechtigten grundsätzlich dazu an, seine Ansprüche möglichst frühzeitig einzufordern. Sie sollen auch verhindern, dass rechtliche Auseinandersetzungen endlos weiterlaufen.

Außerdem sind Forderungen nach einiger Zeit immer schwerer nachzuweisen, da Belege verloren gehen oder vernichtet werden. Privatpersonen etwa müssen nicht alle Nachweise jahrelang aufbewahren.

Beispielhafte Darstellung der Verjährung mit Hemmung



§ 204 BGB Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(2) Die Hemmung [...] endet sechs Monate nach [...] Beendigung des eingeleiteten Verfahrens.



1 Erkläre die Folgen der Verjährung mit eigenen Worten.

2 Analysiere Karikatur 1.

- Lege dar, ob es sich bei der dargestellten Person um einen Schuldner oder Gläubiger handelt.
- Stelle einen Zusammenhang mit der regelmäßigen Verjährungsfrist her.
- Nenne das Datum, an dem die Ansprüche entstanden sein müssen, wenn diese einem Insolvenzverfahren entstammen,

- die Karikatur im Jahr 2020 spielt und
- keine Hemmung vorlag.

3 Nenne zwei Gründe, die zu einer Hemmung der Verjährung führen können.

4 Sarah erfährt, dass ihre Schwester vor 29 Jahren das Erbe ihrer Großmutter alleine behalten hat. Nun möchte sie ihren Teil des Erbes zurückhaben. Beurteile, ob sie ihre Ansprüche gegenüber der Schwester noch

einfordern kann. Zitiere die entsprechenden Paragraphen des BGB.

5 Verjährungsfristen sollen u.a. Privatpersonen die lange Aufbewahrung von Nachweisen ersparen. Unternehmen würde eine Verjährungsfrist von zehn Jahren meist keinen zusätzlichen Aufwand verursachen. Erkläre diesen Sachverhalt. Belege deine Ausführung mithilfe entsprechender Gesetzestexte. Berücksichtige auch andere Rechtsquellen als das BGB (Tipp: GoB).

Verjährung von Forderungen



Wirkung der Verjährung (§214 BGB): Nach Eintritt der _____ ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu _____ (Leistungsverweigerungsrecht)
 Leistet der Schuldner trotzdem (aus Unkenntnis über Verjährung), kann er den Betrag _____ wieder zurückfordern!

3 Jahre (§ 195 BGB)	10 Jahre (§ 196 BGB)	30 Jahre (§ 197 BGB)
<p>Beispiele:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <p>FRISTBEGINN: (§199 BGB)</p> <hr/> <hr/> <hr/>	<p>Beispiele:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <p>FRISTBEGINN: (§200 BGB)</p> <hr/> <hr/> <hr/>	<p>Beispiele:</p> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <p>FRISTBEGINN: (§200 BGB)</p> <hr/> <hr/> <hr/>

Hemmung der Verjährung, d. h. Verlängerung der Verjährungsfrist bei:

- _____ zwischen Schuldner und Gläubiger (§203 BGB), z. B. Höhe des Rg.-Betrages
- _____ (§204 BGB): z. B. Klage, Antrag auf Zustellung Mahnbescheid
- _____ (§207 BGB), z.B. Unterhaltsforderungen solange die Ehe noch besteht



Verjährung von Forderungen



Wirkung der Verjährung (§214 BGB): Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt, die Leistung zu verweigern (Leistungsverweigerungsrecht)
 Leistet der Schuldner trotzdem (aus Unkenntnis über Verjährung), kann er den Betrag nicht wieder zurückfordern!

3 Jahre (§ 195 BGB)	10 Jahre (§ 196 BGB)	30 Jahre (§ 197 BGB)
<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • FO von Kaufleuten/Handwerkern ggü. Privatleuten oder untereinander • FO aus Vermietung & Verpachtung <p>FRISTBEGINN: (§199 BGB) Schluss des Geschäftsjahres, in dem die FO entstanden ist</p>	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rechte an Grundstücken • Schadensersatzansprüche wg. Vermögensschaden, z.B. Beschädigung eines Autos <p>FRISTBEGINN: (§200 BGB) Entstehung des Anspruchs</p>	<p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schadensersatzansprüche wg. Körperverletzung • Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Rechten • durch Gerichtsurteil rechtskräftig festgestellte Ansprüche • Erbansprüche <p>FRISTBEGINN: (§200 BGB) Entstehung des Anspruchs</p>
regelmäßige Verjährungsfrist	längere Frist: höheres Maß an Rechtsschutz für Geschädigte	

Hemmung der Verjährung, d. h. Verlängerung der Verjährungsfrist bei:

- Verhandlungen zwischen Schuldner und Gläubiger (§203 BGB), z.B. Höhe des Rg.-Betrages
- Rechtsverfolgung (§204 BGB): z.B. Klage, Antrag auf Zustellung Mahnbescheid
- familiäre Gründe (§207 BGB), z.B. Unterhaltsforderungen solange die Ehe noch besteht

